



Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung über eine Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines

Die Novellierung der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 60/2001 und Nr. 19/2002, ist aus folgenden zwei Gründen erforderlich:

1. Harmonisierung der Jagdverordnung mit den Vorschriften der EU

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurden für die für das Jagdwesen zuständigen Bundesländer die naturschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, im Besonderen die Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) und die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ oder „FFH-Richtlinie“), verpflichtend.

Die Harmonisierung der Jagdverordnung mit diesen Vorschriften der Europäischen Union erfolgte im Wesentlichen mit der Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung), LGBl.Nr. 24/1995, und mit der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 19/2002.

Es zeigt sich nun, dass den Anforderungen der oben genannten EU-Naturschutzrichtlinien noch nicht ausreichend entsprochen ist. Die Europäische Kommission (EK) hat wegen der mangelhaften Umsetzung der beiden Richtlinien durch die Bundesländer ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet und am 8. Dezember 2004 eine Klage (gemäß Art. 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Rs C-507/04 und Rs C-508/04) beim Europäischen Gerichtshof eingereicht. Diese Klage richtet sich gegen die jagd-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Regelungen. Auch Vorarlberg ist in einigen Punkten davon betroffen. Mit der vorliegenden Verordnung (insb. Z. 4 und Z. 5) sollen die Mängel im Regelungsbereich der Jagdverordnung weitgehend behoben werden.

2. Teilung der Wildregion 1.5:

Die bestehende Hegegemeinschaft 1.5 (Bolgenach-Subersach-Bezau) hat nach Abstimmung und Beschluss der Vollversammlung die Teilung der Wildregion 1.5 beantragt. Neben Kostenfragen waren in den vergangenen Jahren auch bei der Abschussplanung bzw. Verteilung der Rotwildmindestabschüsse immer wieder Differenzen zwischen den Revieren der äußeren und inneren Region festzustellen,

sodass eine angestrebte klare Kostentrennung der Fütterungsaufwendungen innerhalb der Wildregion 1.5 schlussendlich keine befriedigende Lösung darstellte.

Die Wildregion 1.5 (Bolgenach-Subersach-Bezau) umfasst mit ihren fast 24.000 ha sowohl geographisch-topographisch als auch jagdwirtschaftlich unterschiedliche Reviere, wobei im Regionsteil Egg, Hittisau eher Genossenschaftsjagden und im inneren Bereich eindeutig Eigenjagden überwiegen. Aus diesen unterschiedlichen Besitzstrukturen ergeben sich automatisch unterschiedliche Bewirtschaftungsziele. Während in den Genossenschaftsjagdgebieten der Kleinbesitz vorherrscht und Einnahmen aus der Jagd für den einzelnen Grundbesitzer eine geringe bis vernachlässigbare Rolle spielen, hat der Jagdpacht in den Eigenjagden (insbesondere in jenen der ertragsschwachen Alpgebieten) eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund herrschen in diesen zwei Jagdbesitzeinheiten vielfach sehr unterschiedliche Betriebsziele bzw. unterschiedliche wirtschaftliche Beurteilungen der Jagd vor. Diese Situation ist auch in der Wildregion 1.5 klar festzustellen. Im äußeren Regionsteil überwiegen die Genossenschaftsjagdreviere mit eher geringen finanziellen Interesse an der Jagd, im inneren Bereich dominieren hingegen eindeutig die Eigenjagden, welche sich mehrheitlich in ertragsschwachen Alpgebieten befinden und daher der Jagd als Einnahmequelle einen hohen Stellenwert zubilligen. Außerdem unterscheiden sich die beiden Regionsteile auch lage- bzw klimabedingt. Nachdem sich im inneren Bereich (Bezau, Schnepfau, Schönenbach) ein Großteil der Fütterungen in klimatisch strengeren Lagen (schneereich, kalt) befinden, als jene der äußeren Region, ist hier die Dauer der Fütterungsperiode sowie der Futtermittelverbrauch wesentlich höher als in Egg und Hittisau.

Aus der oben dargestellten Ausgangssituation ist das Ansinnen nach einer Teilung der Hegegemeinschaft nachvollziehbar und auf Grund der vorhandenen Ausgangsgröße von fast 24.000 ha auch umsetzbar, wobei damit auch einige Herausforderungen an die Verwaltung der Hegegemeinschaften zu lösen sind.

Bezüglich der Regionsteilungsgrenze ist festzuhalten, dass auf Grund der Rotwildwechselbeziehungen keine fachlich eindeutigen Abgrenzungen möglich sind. In Bezug auf das Revier EJ Hellbockstobel kommt der wildökologische Amtssachverständige zum Schluss, dass der Wille der Jagdverfügungs- und -nutzungsberechtigten entscheiden sollte. Diese Eigenjagd ist daher der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) zuzuordnen. Die EJ Krähenberg sollte auf Grund ihrer Lage der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) zugeordnet werden, da in diesem Revier lagebedingt zahlreiche jagdwirtschaftliche Maßnahmen (beispielsweise Durchführung von Kirrungen oder Notfütterungen) das Rotwildwintergatterrevier Rubach bzw. das Rotwild-Hochburgrevier Ifer beeinflussen können. Unbestritten sind auch die Zusammenhänge mit den angrenzenden Revieren Egg I und Sibratsgfäll Süd. Nachdem die Reviere von Rubach und Ifer eher den Gedanken der Rotwildhege bekunden und in der EJ Rubach ein Wintergatter mit erfahrungsgemäß hohem flankierendem Maßnahmenbedarf besteht, sollte die EJ Krähenberg der Wildregion 1.5b zugeordnet werden.

II. Kostenabschätzung

1. Vollzugskosten:

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen (nach § 27a), insbesondere für die voraussichtlich erforderliche teilweise Aufhebung der Schonzeit bei Rabenvögeln, ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen:

Es wird erwartet, dass gesamthaft gesehen durchschnittlich pro Jahr eine Ausnahmegewilligung je Bezirkshauptmannschaft erforderlich sein wird.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von je fünf Stunden für den Amtssachverständigen und je fünf Stunden für den Sachbearbeiter ergeben sich Kosten in der Höhe von ca. Euro 450 pro Jahr¹.

Ansonsten bedingt die Änderung der Jagdverordnung keine wesentlichen zusätzlichen Vollzugskosten.

2. Indexanpassung:

Die Gebühren für die Jagd- und Jagdschutzprüfung sowie die Entschädigungsbeträge für die Mitglieder der Jagdprüfungs- und Jagdschutzprüfungskommission wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich (vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2005) eintretenden Indexsteigerung von 5,0 % festgesetzt.

Gemäß § 62 Abs 4 des Jagdgesetzes ist der Ertrag des Jagdförderungsbeitrages dem als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Verein zur Besorgung der Aufgaben, die ihm durch das Jagdgesetz übertragen sind, zu überlassen.

Der Jagdförderungsbeitrag wird gegenüber den derzeit gültigen Beträgen mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2005 um 8 % angehoben.

Im § 62 Abs 2 des Jagdgesetzes ist verankert, dass die Höhe des Jagdförderungsbeitrages für ein Jahr die Hälfte der Verwaltungsabgabe², die für die Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte zu entrichten ist, nicht übersteigen darf.

Da die in der Verwaltungsabgabenverordnung festgelegten Gebühren voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte um 8 % angehoben werden, soll auch der Jagdförderungsbeitrag in der Weise angepasst werden, dass der oben erwähnte gesetzliche Rahmen wiederum voll ausgeschöpft wird.

Zudem ist die Anpassung des Jagdförderungsbeitrages erforderlich, weil die bisherige Regelung gemeinschaftsrechtlich bedenklich war. Näheres dazu siehe zu Z. 12.

¹ Bei dieser Abschätzung der Vollzugskosten für das Land wird für Dienstnehmer der Verwendungsgruppe A ein Stundensatz von Euro 36,50 und für jene der Verwendungsgruppe B ein Stundensatz von Euro 31,50 angesetzt. Diesen Stundensätzen wird ein Zuschlag von 32 % für Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten hinzugerechnet.

² In der Verwaltungsabgabenverordnung sind die Tarife über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben für die Ausstellung oder Verlängerung einer Jagd- bzw Gästejagdkarte unter den Tarifposten 51 und 52 normiert.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1: Die Prüfungsgebühr wurde entsprechend der vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2005 voraussichtlich eintretenden Indexsteigerung von 5,0 % festgesetzt. Außerdem wurde die Differenzierung nach dem jeweiligen Hauptwohnsitz des Gebührenschuldners neu gefasst. Vorgesehen wird ein einheitlicher Gebührensatz für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland sowie für Unionsbürger und Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind. Die Regelung ist damit analog zur Jagdabgabe gemäß § 4 des Jagdabgabegesetzes.

Zu Z. 2: Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlich (vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2005) eintretenden Indexsteigerung von 5,0 % festgesetzt.

Zu Z. 3: Im Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Jänner 2003 über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht wird für jeden Mitgliedstaat ua. angeordnet, dass das rechtswidrige Töten von geschützten wild lebenden Tieren, zumindest in jenen Fällen, in denen sie nach der Definition in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vom Aussterben bedroht sind, unter Strafe gestellt werden muss. Dieser Rahmenbeschluss ist bis 27.1.2005 umzusetzen.

Art. 12 der FFH-Richtlinie normiert für streng zu schützende (weil in weiten Teilen vom Aussterben bedrohte) Tierarten nach Anhang IVa ein (absichtliches) Tötungsverbot. Nach Anhang IVa zählen insbesondere der Wolf, der Braunbär, der Fischotter, die Wildkatze und der Luchs zu den streng zu schützenden Tierarten.

Im § 1 lit. a der Jagdverordnung werden diese Tierarten als „Wild“ definiert, das gemäß § 2 des Jagdgesetzes grundsätzlich bejagt werden darf. Zwar wird im § 26 der Jagdverordnung für diese Tierarten eine ganzjährige Schonung normiert. Allerdings gilt dies nicht, wenn seitens der Behörde ihr Abschuss im Interesse der Hege (§ 40 des Jagdgesetzes) zugelassen oder wenn ein Abschussauftrag (§ 41 Abs. 2 lit. a des Jagdgesetzes) zur Verhütung von Schäden erteilt wird.

Da es sich bei Luchs, Wolf, Bär, Wildkatze und Fischotter um streng zu schützende Wildarten handelt, soll der Hege- und Schadwildabschuss für diese Tiere generell untersagt werden. Ein (allfällig erforderlicher) Abschuss dieser Tierarten wird in Zukunft nur dann möglich sein, wenn die Behörde die ganzjährige Schonung der betreffenden Wildart aufhebt. Dabei wären § 27a Jagdverordnung und § 12 Naturschutzverordnung anzuwenden. Der § 27a der Jagdverordnung ermöglicht es (wenn es die in einem Jagdjahr auftretenden besonderen Verhältnisse erfordern), von den §§ 26 und 27 abweichende Schonzeiten festzusetzen. Die Ausnahmeregelung nach § 12 Naturschutzverordnung ist zusätzlich erforderlich, da die genannten Wildarten auch nach Naturschutzrecht geschützt sind (bzw.

nicht im Katalog der „nicht geschützten“ Arten nach § 6 Abs. 2 der Naturschutzverordnung aufgezählt sind).

Zu Z. 4: Die EK führt in der unter Punkt I/1 erwähnten Klage, Rs C-507/04, aus:
„(76.) Gemäß § 7 Abs. 2 der VlbG NSchVO sind Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher im Rahmen der nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässigen Jagdausübung nicht geschützt. Zudem werden durch § 27 der VlbG JagdVO Jagdzeiten für Kolkrabe, Eichelhäher, Rabenkrähe und Elster festgelegt. Dies stellt deshalb einen Verstoß gegen Art. 7 der Vogelschutzrichtlinie dar, weil die betreffenden Vogelarten nicht zu den gemäß Anhang II der Richtlinie in Österreich jagdbaren Vogelarten gehören und die Abweichung von Art. 7 der Vogelschutzrichtlinie auch nicht durch die Abweichungskriterien des Art. 9 der Richtlinie gedeckt ist.“

Um der Vogelschutzrichtlinie zu entsprechen, sollen hinkünftig Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen ganzjährig geschont werden. Die ganzjährige Schonung des Kolkraben erfolgte bereits mit der Änderung der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 19/2002.

Die Bejagung von Rabenvögeln wird künftig nur noch über Ausnahmebewilligungen gemäß § 27a der Jagdverordnung möglich sein. Diese Ausnahmebewilligungen sollen seitens der Behörde zur Abwendung von (landwirtschaftlichen, aber auch sonstigen) Schäden möglichst großräumig (bezirkswert) und möglichst für drei Jahre erteilt werden. Es wird erwartet, dass mit dieser Ausnahmebestimmung Lösungen gefunden werden, die die Problematik (mit zunehmenden Rabenvogelbeständen) weitgehend abfangen und entschärfen.

Für Höckerschwäne wird die ganzjährige Schonung aufgehoben. Näheres dazu siehe zu Z. 5.

Zu Z. 5: Die EK legt in der unter Punkt I/1 erwähnten Klage, Rs C-507/04, dar:
„(101.) Die folgenden in § 27 Abs. 1 der VlbG JagdVO festgesetzten Jagdzeiten befinden sich nicht im Einklang mit den Anforderungen nach Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie:

- *Birkhahn (11. Mai bis 31. Mai statt 21. September bis 31. März),*
- *Fasan (1. September bis 31. Dezember statt 21. September bis 20. März),*
- *Ringeltaube (1. August bis 31. Dezember statt 1. September bis 31. Jänner),*
- *Türkentaube (1. August bis 31. Dezember statt 21. Oktober bis 20. Februar),*
- *Waldschnepfe (11. März bis 20. April statt 11. September bis 19. Februar),*
- *Blässhuhn (1. September bis 31. Jänner statt 21. September bis 10. März).*

Weiters sind gemäß § 7 Abs. 2 der VlbG JagdVO Eichelhäher, Elster, Ra-

benkrähe im Rahmen der nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässigen Jagdausübung nicht geschützt und werden durch § 27 der VlbG JagdVO Jagdzeiten für die nach Art. 7 in Verbindung mit Anhang II der Vogelschutzrichtlinie in Österreich nicht jagdbaren Vogelarten Kolkrabe, Eichelhäher, Rabenkrähe und Elster festgelegt. Hinsichtlich Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe wird im Übrigen auf die Ausführungen unter II.5 oben (Vorarlberg) verwiesen.“

Die unter Z. 5 angeführten Schusszeiten entsprechen weitgehend den Empfehlungen der EK und wurden unter Berücksichtigung von wildökologischen, jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Aspekten festgelegt.

Die Bejagung des Birkhahnes im Frühjahr (in Vorarlberg: 11.5. bis 31.5) wurde seitens der EK bemängelt. Die EK schlägt diesbezüglich eine Herbst- und Winterbejagung (21. 9. bis 31.3) vor. Dieser Punkt ist nicht nur in Vorarlberg, sondern österreichweit umstritten. Im Rahmen einer Bund-Länder-Beratung am 25. November 2003 sprachen sich die Länder für eine Beibehaltung der Frühjahrsbejagung aus. Am 10. Dezember 2003 wurde das Bundeskanzleramt ersucht, der EK eine gemeinsame Länderstellungnahme (für die Beibehaltung der Frühjahrsbejagung) zu übermitteln.

Im wesentlichen wurden folgende Gründe genannt:

- Die Bejagung in der Balzzeit liegt außerhalb der sensiblen Brut- und Nistzeit (in welcher die Bejagung nach Vogelschutzrichtlinie nicht zulässig ist).
- Die Brut der Birkhennen erfolgt räumlich getrennt von der Balz der Birkhahnen, wodurch gewährleistet ist, dass die Brut der Birkhennen nicht gestört ist.
- Die Bejagung des Birkhahnes ist im Herbst praktisch nicht durchführbar.
- Der Birkhahn unterliegt der Abschussplanung durch die Behörde. Die Erhaltung der Birkwildbestände ist auch dadurch gewährleistet.
- Die Population des Birkwildes ist nur gesichert, wenn hegerische Maßnahmen, wie der nachhaltige Abschuss von Raubwild (insbesondere Füchsen), durchgeführt werden. Würde die Frühjahrsbejagung des Birkhahnes verboten werden, besteht die Gefahr, dass die erforderlichen hegerischen Maßnahmen nicht mehr gesetzt würden.

Alle Bundesländer, in denen der Birkhahn vorkommt³, haben die Schusszeiten für Birkhahnen im Frühjahr daher belassen.

Für Höckerschwäne wird die Schusszeit vom 1.9 bis 30.9. neu festgelegt. Diese Schusszeit liegt innerhalb des von der EK vorgegebenen möglichen Rahmens und ist aus folgenden Gründen erforderlich.

Verschiedene Landwirte aus dem Raum Höchst, Fußach und vor allem Gaißau haben sich über massive Schäden in Grünland durch massenhaft auftretende Höckerschwäne beklagt. Diesbezüglich liegt auch ein bestäti-

³ außer Burgenland und Wien kommt der Birkhahn in allen Bundesländern vor

gendes Gutachten der Landwirtschaftskammer Vorarlberg vor. Die Schäden entstehen zum einen durch Abfressen junger Grashalme und Kleearten, wobei Winterbegrünungen und Einsaaten speziell bevorzugt werden. Zum anderen stellt die Verkotung und die Kontamination mit Federn ein enormes Problem bei der Heu- und Silagebereitung dar. Die Kotrückstände und Federn gelangen unweigerlich in das Heu oder in die Grassilage, was tiergesundheitlich und tierhygienisch äußerst bedenklich ist. Erhebungen haben ergeben, dass die Dezimierung der Höckerschwan-Population (als eingebürgerte Art) auf ein bestimmtes Maß aus Naturschutzsicht unter Einhaltung bestimmter Bedingungen kein Problem darstellen dürfte. Erfahrungen mit anderen Federwildarten haben gezeigt, dass Abschüsse auch effektive Vergrämnungsmaßnahmen darstellen. Unabhängig davon sollen auch andere Maßnahmen (wie Verhängung von Fütterungsverboten oder Anstechen von einzelnen Eiern) soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, umgesetzt werden.

Zu Z. 6: Gemäß § 37 Abs. 4 des Jagdgesetzes sind die einzelnen Rotwildräume sowie jener Bereich des Landes, der zu keinem Rotwildraum gehört, durch Verordnung der Landesregierung in Wildregionen zu unterteilen. Hierbei ist insbesondere auf die Abgrenzung der Lebensräume von in sich eng zusammenhängenden Populationsteilen des Rotwildes sowie der Lebensräume der Reh- und Gamswildpopulationen, auf eine zweckmäßige jagdwirtschaftliche Zusammenarbeit der Jagdnutzungsberechtigten im Rahmen von Hegegemeinschaften und auf verwaltungsorganisatorische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Wenn es für eine zweckentsprechende Gebietseinteilung erforderlich ist, kann ein Jagdgebiet auch auf zwei Wildregionen aufgeteilt werden.

Wie bereits unter Punkt I/2 erläutert, soll die Wildregion 1.5 (Bolgenach-Subersach-Bezau) in die Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) und in die Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) aufgeteilt werden. Westlich beginnend soll die neue Wildregionsgrenze nördlich der GJ Bezau I, südlich der EJ Helbockstobel, nördlich der EJ Krähenberg und nördlich der EJ Rubach verlaufen.

Zu Z. 7: Durch die unter Punkt I/2 und Z. 5 beschriebene Teilung der Wildregion 1.5 ist die Änderung der planlichen Darstellung über die örtliche Abgrenzung der Wildregionen, Zl. Va-201/2002 vom 22.02.2002, erforderlich.

Zu Z. 8 und Z.9: Mit LGBl.Nr. 35/2004 erfolgte eine Änderung des Jagdgesetzes. Unter anderem wurde das Aussetzen von Wild (welches in einem Jagdgebiet bisher nicht heimisch war) neu geregelt. Die in der Jagdverordnung mit LGBl.Nr. 19/2002 erfolgte gemeinschaftsrechtliche Anpassung im § 37a Abs. 1 ist daher nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben. Aus diesem Grund werden auch die zugehörige Überschrift und die nachfolgenden Absatzbezeichnungen berichtigt.

- Zu Z. 10: Die Prüfungsgebühr wurde entsprechend der vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2005 voraussichtlich eintretenden Indexsteigerung von 5,0 % festgesetzt.
- Zu Z. 11: Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlich (vom 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2005) eintretenden Indexsteigerung von 5,0 % festgesetzt.
- Zu Z. 12: Die Neufassung des § 49 ist erforderlich, da die bisherige Regelung gemeinschaftsrechtlich bedenklich war. Analog zur Regelung über die Höhe der Prüfungsgebühr für die Jagdprüfung (siehe zu Z. 2) werden für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland sowie für Unionsbürger und Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, einheitliche Beitragssätze festgelegt.
- Im § 62 Abs 2 des Jagdgesetzes ist verankert, dass die Höhe des Jagdförderungsbeitrages für ein Jahr die Hälfte der Verwaltungsabgabe⁴, die für die Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte zu entrichten ist, nicht übersteigen darf.
- Die in Z. 12 festgelegte Höhe des Jagdförderungsbeitrages entspricht diesem gesetzlichen Rahmen derzeit nicht. Aus diesem Grund soll diese Bestimmung erst am 1. Juli 2005 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch die Verwaltungsabgabenverordnung dahingehend angepasst werden, dass zum einen nicht mehr zwischen Personen mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg und übrigen Personen unterschieden wird, und zum anderen eine 8%ige Erhöhung der Tarifsätze festgelegt wird. Diese Tarifierhöhung hat zur Folge, dass auch der Jagdförderungsbeitrag dem oben erwähnten gesetzlichen Rahmen entspricht.

Zu Artikel II:

Das Inkraftsetzen am 1. März 2005 ist im Hinblick auf die Teilung der Wildregion 1.5 zweckmäßig. Die im März jedes Jahres durchzuführenden Besprechungen (zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse) können damit auf (die zu diesem Zeitpunkt) erfolgte Teilung der Wildregion 1.5 Bezug nehmen. Außerdem werden die bis zum 31. März mit Verordnung für jeden Rotwildraum festzulegenden Mindestabschüsse an Rotwild für die Wildregionen 1.5a (Bolgenach-Subersach) und 1.5b (Bezau-Schönenbach) getrennt ausgewiesen. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Jagdjahres am 1. April soll seitens der Behörden und der neuen Hegegemeinschaften für die Wildregionen 1.5a und 1.5b für die erforderlichen Maßnahmen

⁴ In der Verwaltungsabgabenverordnung sind die Tarife über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben für die Ausstellung oder Verlängerung einer Jagd- bzw Gästejagdkarte unter den Tarifposten 51 und 52 normiert.

(Konstituierung, Wahl der Organe, Erarbeitung von näheren Regelungen der Kostenverumlagerung usw.) genutzt werden.

Die Neufestlegung des Jagdförderungsbeitrages (§49) soll aus den unter Z. 12 genannten Gründen erst am 1. Juli 2005 in Kraft treten.